

**Ditmar Lümmen,
Ministerialrat, Bundesministerium des Innern**

Thesenpapier
für das Symposium
„Änderung der Versorgungsstrukturen nach dem GKV-WSG“
aus der Sicht des Beihilferechts
am 8. November 2007 in Berlin

1. Veränderungen in der privaten Krankenversicherung haben strukturprägende Wirkung auf das Beihilfesystem
2. Das GKV-WSG wird zwar das Beihilfesystem verändern, nicht aber den „Einstieg zur Abschaffung der Beihilfe“ sein
3. Der Basistarif wird für die Beihilfeberechtigten keine „Revolution“ darstellen, die Nutzung durch Beihilfeberechtigte und ihre Angehörigen wird eher begrenzt sein.
4. Die neuen Honorarvorschriften für Versicherte im Basistarif könnten der „Einstieg“ und „Probelauf“ für neuartige Entwicklungen im privatärztlichen Gebührenrecht darstellen.
5. Durch die neu eingeführte Versicherungspflicht auch in der privaten Krankenversicherung wird der „Nebenkriegsschauplatz“ der „Nichtversicherten“ ein für alle mal beseitigt und kann nicht als Argument in der Strukturdiskussion zum Gesundheitssystem der Zukunft verwandt werden.
6. Es gibt deutlich weniger „Nichtversicherte“ als zuvor prognostiziert, Fehleinschätzung oder Absicht?
7. Die Auswirkung der Veränderungen in der GKV bleiben, trotz wirkungsgleicher Übertragung auf das Beihilfesystem zumindest des Bundes, begrenzt.
8. Weiterentwicklung des Beihilfesystems im Gleichklang mit der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit wegen der Strukturunterschiede möglich, sichert die politische Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Beihilfe ab.
9. Die Rechtfertigung von Abweichungen zwischen Beihilfe und GKV mit dem Argument der unterschiedlichen Systeme ist immer schwieriger vermittelbar.
10. Trotz aller Diskussionen um die künftigen Strukturen des Gesundheitssystems bleibt die Beihilfe ein System mit Zukunft!